



Richtlinie der Gemeinde Börger zur Gewährung eines Willkommengeldes für Neugeborene

Aufgrund der §§ 5, 58 der Niedersächsisches Kommunalverfassung (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Börger folgende Richtlinie erlassen:

Inhalt

| | |
|--------------------------------------|---|
| Präambel..... | 1 |
| § 1 Anspruch..... | 1 |
| § 2 Höhe des Willkommengeldes | 2 |
| § 3 Beantragung und Auszahlung | 2 |
| § 4 Inkrafttreten | 2 |

Präambel

Diese Richtlinie verfolgt den Zweck, das Leben in der Gemeinde Börger für Kinder und deren Familien attraktiver zu gestalten. Aus diesem Grund gewährt diese Richtlinie nach Maßgabe der folgenden Vorschriften neugeborenen Kindern finanzielle Ansprüche („Willkommengeld“).

Das Willkommengeld ist dazu bestimmt, der Verbundenheit der örtlichen Gemeinschaft mit den Neugeborenen und seinen Eltern Ausdruck zu verleihen. Die Unterstützung wird als Zeichen des Willkommens in der Gemeinde gewährt und bringt die besondere Wertschätzung junger Familien zum Ausdruck.

§ 1 Anspruch

- (1) Jedes Kind, das während der Geltungsdauer dieser Richtlinie geboren wird und mit der Geburt seine Hauptwohnung i. S. d. § 8 des Niedersächsischen Meldegesetzes in der Gemeinde Börger nimmt, erhält unter Einhaltung der Vorschriften dieser Richtlinie ein Willkommengeld.
- (2) Antrags- und Annahmefähig für die Auszahlung des Willkommengeldes sind die Sorgeberechtigten.

- (3) Das Willkommensgeld der Gemeinde Börger ist eine freiwillige Leistung und erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan der Gemeinde Börger bereitgestellten Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung des Willkommensgeldes besteht nicht.

§ 2 Höhe des Willkommensgeldes

- (1) Das Willkommensgeld beträgt einmalig 400,- €.
- (2) Im Falle einer Schwerbehinderung (\geq GdD 50) wird zusätzlich eine einmalige Förderung i. H. v. 1.000,- € gewährt.

§ 3 Beantragung und Auszahlung

- (1) Das Willkommensgeld kann frühestens beantragt werden, sobald das Kind 6 Monate alt ist und spätestens, wenn das Kind 24 Monate alt geworden ist.
- (2) Das Willkommensgeld wird nur auf schriftlichen Antrag und nach Vorlage der Geburtsurkunde gewährt. Der Antrag kann formlos gestellt werden. Der Antrag ist bei der Gemeindeverwaltung Börger zu stellen.
- (3) Das Willkommensgeld kommt mit Ablauf des 24. Lebensmonats zur Auszahlung, sofern das Kind seit der Geburt ohne Unterbrechung immer noch mit Hauptwohnsitz in Börger gemeldet ist.
- (4) Voraussetzung für die Auszahlung ist, dass alle empfohlenen Früherkennungs-/ Vorsorgeuntersuchungen für Kinder bis zu ‚U7‘ lückenlos durchgeführt wurden. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des Kinderuntersuchungsheftes.
- (5) Die Auszahlung des Willkommensgeldes erfolgt bargeldlos auf ein vom Sorgeberechtigten angegebenes Konto.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Soweit der Rat der Gemeinde Börger die Richtlinie aufhebt oder ändert, gelten die durch ein Kind nach dieser Richtlinie bereits erworbenen Ansprüche weiter.

Müller
(Gemeindedirektor)